

27.08.99

In - A

Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern

Zweite Verordnung zur Änderung von waffenrechtlichen Verordnungen**A. Zielsetzung**

Durch die Verordnung sollen im wesentlichen Beschlüsse der Internationalen Kommission für die Prüfung von Handfeuerwaffen (C.I.P.) in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Es handelt sich hierbei insbesondere um Beschlüsse zur Verwendung von Stahlschrot und die Aufhebung der Kleinmengenregelung in der Dritten Verordnung zum Waffengesetz. Anpassung der Kostenverordnung zum Waffengesetz für die Prüfung von Munition in Kleinmengen.

B. Lösung

Änderung der Dritten Verordnung und der Kostenverordnung zum Waffengesetz.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand
Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.
2. Vollzugsaufwand
Durch den Vollzug der Verordnung entsteht kein Mehraufwand.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft entstehen keine wesentlichen Belastungen. Für die kleine Zahl der Hersteller von Munition in Kleinmengen ergeben sich Kostensteigerungen für die Prüfung der Munition. Diese werden zu keiner nennenswerten Änderung des Verbraucherpreisniveaus führen.

27.08.99

In - A

Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern

Zweite Verordnung zur Änderung von waffenrechtlichen
Verordnungen

Der Chef des Bundeskanzleramtes
042 (122) - 641 03 - Wa 68/99

Berlin, den 26. August 1999

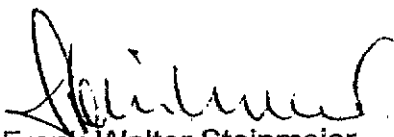
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium des Innern zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung von waffen-
rechtlichen Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

Zweite Verordnung zur Änderung von waffenrechtlichen Verordnungen

Vom 1999

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c und Nr. 4, des § 20, des § 25 Abs. 3, des § 26 Abs. 1 und 2 und des § 49 Abs. 2 und 3 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), von denen § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c, § 20, § 25 Abs. 3 und § 26 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1980 (BGBl. I S. 956) geändert worden sind, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), verordnet das Bundesministerium des Innern, soweit § 26 Abs. 1 des Waffengesetzes Schußapparate betrifft, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

Artikel 1

Änderung der Dritten Verordnung zum Waffengesetz

Die Dritte Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1991 (BGBl. I S. 1872), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Vorprüfung umfaßt

1. die Prüfung der Kennzeichnung nach § 13 des Gesetzes und nach § 20 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz (1. WaffV) und nach § 13 Abs. 3,
2. die Prüfung der Funktionssicherheit und die Sichtprüfung,
3. die Prüfung der Maßhaltigkeit,

4. die Beschaffenheitsprüfung bei Gegenständen, die auf Grund einer Zulassung oder Bewilligung nach § 21 oder § 22 des Gesetzes hergestellt oder eingeführt wurden.

Die Sichtprüfung besteht aus der Prüfung aller wesentlichen Teile auf Materialfehler, auf Ver- und Bearbeitungsmängel, die die Haltbarkeit beeinträchtigen können, sowie aus der Prüfung auf Lauf- und Lagerverformungen. Die Maßhaltigkeitsprüfung besteht aus der Prüfung der Maße nach Anlage I Nr. 1.1.3 in Verbindung mit den durch Bekanntmachung des Bundesministeriums des Innern im Bundesanzeiger vom [einsetzen: Tag der Neubekanntmachung im und Nummer des Bundesanzeigers] veröffentlichten Maßtafeln. Neu zugelassene Munition, die nach § 27 Abs. 1 bekannt gemacht wurde, steht der in den Maßtafeln aufgeführten gleich. In der Beschaffenheitsprüfung überzeugt sich die zuständige Behörde durch Sichtkontrollen davon, ob die Prüfgegenstände die im Zulassungsbescheid festgelegten Merkmale aufweisen.“

- b) In Absatz 4 werden die Worte „des in der Anlage I Nummer 1.2.3., 1.2.4 und 1.2.5 angegebenen Beschußgasdruckes oder Energiewertes und der angegebenen Schußzahl“ durch die Worte „der Prüfvorschriften der Nummern 1 und 2 der Anlage I“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 4 Nr. 2 wird das Wort „Hersteller“ durch das Wort „Antragsteller“ und das Wort „Maße“ durch die Worte „Waffen- und Munitionsdaten“ ersetzt.
 3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden hinter dem Wort „Angaben“ die Worte „und Unterlagen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 Nr. 2 werden hinter dem Wort „Nummer“ die Worte „und, soweit es sich um Gegenstände nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 handelt, die zugehörigen Bescheide,“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 Nr. 5 werden die Worte „die Prüfung für die Verwendung von Munition mit überhöhtem Gasdruck“ durch die Worte „ein verstärkter Beschuß

oder die Prüfung zur Verwendung von Stahlschrotmunition mit verstärkter Ladung" ersetzt.

dd) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. bei Handfeuerwaffen mit Polygonläufen die Angabe, ob die Prüfung für die Verwendung von Munition mit Massivgeschoß aus Tombak oder einem ähnlichen Werkstoff beantragt wird,“ eingefügt.

ee) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummer 7 und 8.

4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Zur Prüfung der Austauschläufe kann die zuständige Behörde vom Antragsteller die Überlassung der zugehörigen Waffe oder eines geeigneten Verschlusses verlangen. Einsteckläufe sind in der zugehörigen Waffe zu beschießen; wenn diese nicht vorgelegt werden kann, ist eine Bescheinigung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes auszustellen mit der Auflage, daß der Beschuß nach Satz 2 vor dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Einstecklaufes vorzunehmen ist. Die Bescheinigung kann mehrere gleichartige Prüfgegenstände umfassen. Satz 2 gilt auch für Einsteckläufe nach § 17 Abs. 2 des Gesetzes.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Beschußzeichen ist auf jedem wesentlichen Teil entsprechend § 3 Abs. 2 des Gesetzes sowie sonstigen höchstbeanspruchten Teilen, die zur Aufnahme des Laufes oder des Verschlusses dienen, aufzubringen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „auf einem wesentlichen Teil“ gestrichen.

bb) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „2 und“ durch die Worte „3 auf einem wesentlichen Teil,“ ersetzt.

cc) Satz 1 Nr. 2 wird durch folgende Nummern 2 und 3 ersetzt:

- „2. das Zeichen für die Stahlschrotprüfung nach Anlage II Abbildung 2 auf jedem Lauf zum Verschießen von Stahlschrotmunition mit verstärkter Ladung und
3. das Jahreszeichen auf einem wesentlichen Teil. Das Jahreszeichen besteht aus den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl, denen die Monatszahl angefügt werden kann. Auf Antrag können die beiden Ziffern der Jahreszahl durch die Buchstaben A bis K für 0 bis 9 verschlüsselt werden.“

6. § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Die zuständige Behörde hat eine beschußtechnische Bescheinigung auszustellen

1. auf Antrag oder
2. nach einer Beschußprüfung gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 oder § 5 Abs. 1 Nr. 6.“

7. § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Handfeuerwaffen und sonstige Gegenstände nach § 21 des Gesetzes, Schußwaffen nach § 22 des Gesetzes sowie pyrotechnische Munition nach § 23 des Gesetzes müssen den in der Anlage I Abschnitt 3, 4 oder 5 bezeichneten technischen Anforderungen entsprechen. Bolzensetzwerkzeuge nach § 21 des Gesetzes sind, wenn sie einen Kolben enthalten und wenn sie zur Verwendung magazinierten Kartuschen bestimmt sind, außer der Geräteprüfung einer Prüfung des Systems aus Gerät, Kolben und Kartuschen zu unterziehen. Die Systemkomponenten werden vom Antragsteller festgelegt. Zu einem bereits zugelassenen System kann von dem Zulassungsinhaber oder einem Dritten auch die Zulassung anderer Kartuschen beantragt werden. Für die Anforderungen an die Maßhaltigkeit gilt Anlage I Nr. 1.1.3 entsprechend. Die Prüfmodalitäten für Geräte nach Satz 2 werden im einzelnen durch die Richtlinie der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt „Haltbarkeits- und Systemprüfung von Bolzenwerkzeugen“ vom ... 1999 [Angabe der Fundstelle] beschrieben.“

8. In § 10 wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Vorschriften des Markenrechts bleiben unberührt.“

9. § 10b wird wie folgt gefaßt:

„§ 10b

Wer Schußapparate, die von der Behörde eines Staates zugelassen sind, mit dem die gegenseitige Anerkennung der Prüfzeichen vereinbart ist, einführt, darf diese nur unter Beifügung einer von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt inhaltlich gebilligten Betriebsanleitung in deutscher Sprache anderen überlassen. Der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt ist zur Prüfung der Betriebsanleitung auch ein zugelassener, serienmäßig gefertigter Schußapparat zur Verfügung zu stellen. § 11 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 gelten entsprechend.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Nummer 3 um folgenden Halbsatz ergänzt: „wobei für Schußwaffen neben einer vorrangigen weitere Modellbezeichnungen verwendet werden dürfen, wenn sie der zulassenden Behörde, auch nach der Erteilung der Zulassung, angezeigt wurden,“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe a werden hinter dem Wort „Gegenstandes“ die Worte „, der für die Systemprüfung benötigten Geräteteile“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden hinter dem Wort „enthält,“ die Worte „eine Ansichtszeichnung gleicher Qualität, ersatzweise eine Fotografie, jeweils“ eingefügt und das Wort „Gebrauchsanweisung“ durch das Wort „Betriebsanleitung“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. bei Bolzensetzwerkzeugen mit Kolben und magazinierten Kartuschen zur Durchführung der Systemprüfung die Angaben darüber, durch welche Teile das System bestimmt sein soll, sowie deren technische Daten,“.

dd) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummer 4 und 5.

- c) In Absatz 4 und 5 werden die Worte „Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin“ jeweils durch die Worte „Berufsgenossenschaftliche Zentrale für Sicherheit und Gesundheit“ ersetzt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 4 wird durch folgende Nummern 4 und 5 ersetzt:
 - „4. die Geltungsdauer der Zulassung,
 - 5. das Zulassungszeichen nach § 13 Absatz 2.“
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Gebrauchsanweisung“ durch das Wort „Betriebsanleitung“ ersetzt.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „3, 4 oder 5“ durch die Angabe „5, 6 oder 7“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird gestrichen.

13. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Zulassung der Bauart der in den §§ 21 und 22 des Gesetzes bezeichneten Gegenstände, ihre Änderung, Berichtigung, Rücknahme und ihr Widerruf werden im Bundesanzeiger und im Amts- und Mitteilungsblatt der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt bekannt gemacht. Die Bekanntmachung soll die in § 12 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Angaben, die Kennnummer nach § 13 Abs. 2 Satz 1 und die Bezeichnung der zugehörigen Gebrauchsmunition enthalten.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei Zulassungen nach § 23 des Gesetzes hat die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung eine Liste der erteilten Zulassungen für pyrotechnische Munition zu führen und diese auf dem neuesten Stand zu halten. Die Liste soll die folgenden Angaben enthalten:

1. das vollständige Zulassungszeichen,
2. die Bezeichnung der pyrotechnischen Munition,
3. Name und Anschrift des Zulassungsinhabers,
4. Beschränkungen, Befristungen und Auflagen, insbesondere die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung festgelegten Verwendungshinweise in Code-Nummern. Die Bedeutung der Code-Nummern wird im Vorspann der Liste erläutert.

Die Liste ist bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung während der Dienststunden auszulegen. Auf Verlangen eines Dritten ist diesem gegen Kostenerstattung eine Abschrift oder Vervielfältigung zu überlassen. Bei befristeten Zulassungen kann von der Bekanntmachung abgesehen werden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:

„(3) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt hat dem Ständigen Büro der Ständigen Internationalen Kommission zur Prüfung der Handfeuerwaffen Mitteilung zu machen über

1. die Ergebnisse der Bauartkontrolle nach § 14a,
2. Anordnungen nach § 14 b Abs. 2,
3. die Erteilung, die Rücknahme oder den Widerruf einer Zulassung von Schußapparaten nach § 21 des Gesetzes und von Waffen nach § 22 des Gesetzes, die nicht der Beschußpflicht unterliegen. Die Mitteilung über die Erteilung soll die in Absatz 1 Satz 2 genannten Angaben enthalten und eine zur Identifizierung der Bauart geeignete, normgerechte Schnittzeichnung der wesentlichen Merkmale und Teile des Zulassungsgegenstandes.“

14. In die Überschrift zu Abschnitt V werden vor dem Wort „Wiederholungsprüfungen“ die Worte „Bauartkontrollen und“ eingefügt.
15. § 14a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „zuständige Behörde“ durch die Worte „Zulassungsbehörde oder in ihrem Auftrag durch eine zuständige Behörde“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden hinter den Worten „ Satz 1“ die Worte „spätestens zwei Jahre nach der Zulassung und dann im Abstand von zwei Jahren“ eingefügt.
16. In § 14b Abs. 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „hervorrufen“ die Worte „oder wenn die Durchführung der Bauartkontrolle mit positivem Bescheid nicht nachgewiesen ist“ hinzugefügt.
17. In § 15 Abs. 4 werden die Worte „- ausgenommen Gasböllern -“ gestrichen.
18. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „in Richtung der“ durch das Wort „zur“ ersetzt.
19. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „oder/und Höchst- und Mindestenergien“ durch die Worte „bei Schrotmunition auch für die verstärkte Ladung, oder/und die Höchst- und Mindestenergien, außerdem bei Stahlschrotmunition die höchstzulässigen Geschwindigkeiten, Impulse und Durchmesser der Schrote,“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden hinter den Worten „Revolver- und Pistolenpatronen“ die Worte „(Tabelle 3 der Maßtafeln für Handfeuerwaffen und Munition)“ eingefügt, die Angabe „25 HB 5/62, 5/30“ wird durch die Angabe „25 HB 5/62, 5/30“ ersetzt und die Worte „oder die mit einem Spreng- und Brandsatz versehen sind“ gestrichen. .
- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
- „2. Patronenmunition für Waffen mit gezogenen Läufen mit Geschossen, die einen Lichtspur-, Spreng- oder Brandsatz oder einen Hartkern (Kernhärte größer HB 400 – Brinellhärte – oder 421 HV 10 – Vickershärte) enthalten.“.
- cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und wie folgt gefaßt:
- „2. Knallkartuschen, Reiz- oder sonstige Wirkstoffmunition (Tabelle 5 der Maßtafeln), bei deren Verschießen in einer Entfernung von mehr als 1,5 m vor der Mündung Verletzungen durch feste Bestandteile hervorgerufen werden können. Das gilt jedoch nicht für Kartuschenmunition der Kaliber 16 mit einer Hülsenlänge von nicht mehr als 47 mm und Kaliber 12 mit einer Hülsenlänge von nicht mehr als 49 mm.“.
- dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:
- Die Worte „in den Abmessungen der Kartuschenmunition nach den Maßtafeln (Tabelle 5), soweit sie aus nach § 22 des Gesetzes zugelassenen Waffen verschossen werden kann; die zuständigen Behörden können Ausnahmen für die Ausfuhr dieser Munition genehmigen.“ werden durch die Worte „, die in Lagern nach Tabelle 5 der Maßtafeln mit einem Durchmesser von $P_1 < 12,5$ mm geladen werden kann,“ ersetzt.
- ee) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:
- „5. Schrotpatronen mit Schroten mit einer Vickershärte von über 110 an der Oberfläche oder von über 100 im Innern,
6. Stahlschrotpatronen ohne geeignete Ummantelung der Schrotladung.“

20. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „handelsübliche“ gestrichen. Das Wort „verwendet“ wird durch das Wort „zugelassen“ ersetzt. Hinter das Wort „Bezeichnungen“ wird das Wort „anderer“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - cc) Satz 3 wird Satz 2 und die Angabe „Sätzen 1 und 2“ wird durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt; hinter dem Wort „jeweils“ werden die Worte „im Bundesanzeiger und“ gestrichen.
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Neue, noch nicht in den Maßtafeln aufgeführte Munition darf bei übereinstimmenden oder ähnlichen Abmessungen im Vergleich zu bereits zugelassener Munition nicht zugelassen werden, wenn

 - 1. sie einen höheren Gasdruck entwickelt und aus Waffen für zugelassene Munition mit einem niedrigeren Gasdruck verschossen werden kann,
 - 2. bereits zugelassene Munition mit höherem Gasdruck aus Waffen für die neue Munition mit einem niedrigeren Gasdruck verschossen werden kann.“
 - c) Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „1. für Waffen zur Erreichung von Höchstleistungen im Schießsport die in den Maßtafeln angegebenen Feld- und Zugdurchmesser bis zu 1 vom Hundert unterschritten werden, soweit die Nennquerschnittsfläche um nicht mehr als 0,7 vom Hundert unterschritten wird, 2.“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - d) Absatz 4 wird Absatz 5.
21. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Wort „Prüfung“ wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. der vorgesehenen Bezeichnung der Munition,“.

- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden 2 bis 5; in Nummer 5 werden die Worte „von Spezialmunition“ durch die Worte „fehlender Vorgabe oder erheblicher meßtechnischer Schwierigkeiten“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
„6. des Aufbaus der Patronen, der Geschwindigkeit und des Impulses der Schrote bei Stahlschrotpatronen.“.
- d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7.

22. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. bei Munition nach § 25 Abs. 1 des Gesetzes das Prüfzeichen nach Anlage II Abbildung 4 in einwandfrei erkennbarer Ausführung,“.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „ferner“ gestrichen.

cc) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 bis 9 angefügt:

- „4. bei Schrotmunition die Werkstoffangabe für die Schrote, sofern es sich nicht um Blei handelt,
- 5. bei Stahlschrotmunition die Aufschrift: Achtung, erhöhte Gefahr von Abprallen!,
- 6. bei Munition mit verstärkter Ladung der Hinweis, daß sie nur aus verstärkt beschossenen Waffen verschossen werden darf,
- 7. bei Stahlschrotmunition mit verstärkter Ladung zusätzlich der Hinweis, daß sie nur aus Läufen verschossen werden darf, die der Stahlschrotprüfung unterzogen und mit dem Prüfzeichen nach Anlage II Abbildung 2 für die Stahlschrotprüfung versehen sind,

8. bei Stahlschrotmunition mit Schroten über 4 mm Durchmesser der Hinweis, daß sie aus Läufen mit Würgebohrung nur verschossen werden darf, wenn die Durchmesserverengung 0,5 mm nicht überschreitet,
9. bei magazinierten Kartuschenmunition für Bolzensetzwerkzeuge die Gerätemodelle mit ihrer Zulassungsnummer, in denen sie auf Grund einer durchgeführten Systemprüfung verwendet werden darf."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Außer der Kennzeichnung nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes ist auf Schrotmunition der Durchmesser der Schrote sowie die Länge der Hülse anzubringen, sofern sie größer ist als

- 65 mm bei den Kalibern 20 und größer,
- 63,5 mm bei den Kalibern 24 und kleiner,

bei Stahlschrotmunition außerdem der Werkstoff der Schrote, bei Schrotpatronen mit einem maximalen Gasdruck von 1050 bar (Patronen mit verstärkter Ladung) außerdem dieser Gasdruck auf der Hülse. Hinweise nach Absatz 1, Nummern 3 bis 9 müssen deutlich lesbar und sofern die Munition zum Vertrieb im Geltungsbereich des Gesetzes bestimmt ist, in deutscher Sprache abgefaßt sein. Ein Beipackzettel hierfür ist zulässig.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Beschußpatronen sind auf dem Bodenrand durch eine Riffelung oder, wenn dies nicht möglich ist, durch die deutlich lesbare Aufschrift „Beschußmunition“ auf dem Hülsenmantel, Schrotpatronen außerdem durch die Angabe des Beschußgasdruckes zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung als Beschußmunition erfolgt bei Kartuschen durch rosa Farbe und bei Randfeuerpatronen auf dem Boden oder dem Hülsenmantel oder der Geschoßspitze durch rote Farbe.“

23. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Prüfungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 und die der statistischen Grenzwerte werden nach den anerkannten Methoden der Meßtechnik vor-

genommen, wie sie in den Vorschriften der Anlage III und in weiteren Einzelheiten in den einschlägigen Prüf- und Meßrichtlinien der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt niedergelegt sind. § 9 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Kupferstauchkörperverfahren oder“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt: „Sofern in den Maßstäben für das betreffende Kaliber ein zulässiger Höchstwert des Gebrauchsgasdrucks nur für die Messung mittels Kupferstauchkörperverfahren veröffentlicht ist, soll nach diesem Verfahren gemessen werden.“

cc) Satz 3 und 5 werden gestrichen; Satz 4 wird Satz 3.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „vom Antragsteller angegebenen Maße und der angegebene Gasdruck“ durch die Worte „Angaben des Antragstellers über den Gasdruck und die Maße der Patrone, des Lagers und gegebenenfalls des Laufes“ ersetzt.

24. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. den zulässigen höchsten Gebrauchsgasdruck, die zulässigen Maße der Patrone oder Kartusche und des Lagers.“

b) In Absatz 2 Nr. 4 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ ersetzt.

25. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Der Zulassungsinhaber ist verpflichtet, alle Munitionslose vor dem in Verkehr bringen Fabrikationskontrollen nach Anlage III zu unterziehen. Er kann diese Kontrollen einer zuständigen Behörde oder einem Fachinstitut übertragen, dessen Meßeinrichtungen in angemessenen Abständen nach Anlage III Nr. 1.1 überprüft werden. § 21 Abs. 1 gilt entsprechend.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei Munition, von der der Zulassungsinhaber höchstens 3000 Stück im Jahr herstellt, sind von ihm nach der binnen zwei Wochen nach Fertigung Aufzeichnungen nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 zu machen. Die Zulassungsbehörde kann weitere Kontrollen im Sinne von Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 3 und 4 sowie von § 25 festlegen. Begrenzungen der Stückzahl oder zeitliche Befristungen sind zulässig.“

c) Der Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Nach der Angabe „Absatz 2“ werden die Worte „oder 4“ eingefügt.

d) Der Absatz 5 wird Absatz 6.

26. § 25 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „einer zuständigen Behörde“ durch die Worte „der Zulassungsbehörde“ ersetzt.

27. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und 4“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen; Absatz 3 wird Absatz 2.

28. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 25 des Gesetzes“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 4“ ersetzt; Satz 3 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „handelsübliche“ durch das Wort „zugelassene“ ersetzt.

29. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird hinter dem Wort „festgelegte“ das Wort „handelsübliche“ gestrichen und die Worte „die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassene handelsübliche Bezeichnung“ gestrichen und ersetzt durch „eine zugelassene Bezeichnung nach § 18 Abs. 1 Satz 1“.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „unter Verwendung derselben Pulversorte, von Geschossen der gleichen Art und Masse und desselben Zündertyps“ gestrichen und hinter den Worten „in einer Serie“ die Worte „ohne Änderung wesentlicher Komponenten“ angefügt. Das Wort „geladen“ wird durch das Wort „gefertigt“ ersetzt.

30. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Zulassung nach § 25 des Gesetzes sowie der Fabrikationskontrolle und der periodischen behördlichen Kontrolle unterliegen nicht

- 1. Treibladungen nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes,
- 2. nicht gewerbsmäßig wiedergeladene Munition,
- 3. Beschußmunition, die von der zuständigen Behörde geladen und verwendet wird oder durch einen Hersteller der zuständigen Behörde überlassen wird,
- 4. Munition, die nicht mehr serienmäßig hergestellt wird und ausschließlich in kleinen Mengen zum Sammeln bestimmt ist.

Beschußmunition ist jedoch der Fabrikationskontrolle zu unterziehen.

Munition nach Satz 1 kann auf Antrag einer losbezogenen Zulassungsprüfung unterzogen werden und darf das Prüfzeichen nach Anlage II Abbildung 4 nur nach bestandener Zulassungsprüfung tragen.“

- b) Absatz 3 wird gestrichen.

31. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 14a Satz 3 oder § 15 Abs.1 Satz 1 einen Prüfungsgegenstand oder“ ersetzt.

b) Nr. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 24 Abs. 4“ wird durch die Angabe „§ 24 Abs. 5“ ersetzt.

bb) Die Angabe „§ 24 Abs. 5“ wird durch die Angabe „§ 24 Abs. 6“ ersetzt.

c) Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 5a eingefügt:

„5a. entgegen § 24 Abs. 4 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder“.

32. Anlage I wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt „Symbole und ihre Bedeutung“ wird die Erläuterung „ $P_{\max}^*$ Höchster zulässiger überhöhter Gasdruck der Gebrauchsmunition“ ersetzt durch „ $\bar{E}_n$ Mittelwert der Bewegungsenergie der Geschosse bei n Messungen“.

b) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift des Abschnitts 1 werden hinter dem Wort „Gesetzes“ die Worte „und Gegenständen nach §§ 21 und 22 des Gesetzes“ eingefügt.

bb) In Nummer 1.1.3 werden hinter dem Wort „Höchstmaße“ die Worte „oder Toleranzen“ eingefügt.

cc) In Nummer 1.1.3.1 werden hinter dem Wort „Zentralfeuerpatronenmunition“ die Worte „und bei Waffen für Kartuschen- und Kleinschrotmunition“ eingefügt.

dd) Nummer 1.1.4 wird wie folgt gefaßt:

„1.1.4 der Prüfgegenstand, der auf Grund einer Zulassung oder Bewilligung nach § 21 oder § 22 des Gesetzes gefertigt oder eingeführt wurde, in seinen wesentlichen Merkmalen, insbesondere denjenigen, die für die Freistellung von ordnungsrechtlichen Vorschriften des Waffengesetzes entscheidend sind, dem zugehörigen Bescheid entspricht und ob Waffen für Kleinschrotmunition eindeutig und dauerhaft als Waffen dieses Typs ausgeführt sind.“

ee) Nach Nummer 1.1.4 wird folgende Nummer 1.1.5 angefügt:

„1.1.5 Revolver für Randfeuerpatronen in der Trommel Randeinsenkungen der Lager aufweisen.“

ff) Die bisherige Nummer 1.1.4 wird Nummer 1.1.6.

gg) Nummer 1.2.4 wird wie folgt gefaßt:

„1.2.4 Langwaffen mit glatten Läufen für Zentralfeuerpatronenmunition sind dem normalen oder dem verstärkten Beschuß zu unterziehen.“

hh) Nummer 1.2.4.1 und 1.2.4.2 werden wie folgt gefaßt:

„1.2.4.1 Dem normalen Beschuß unterliegen Waffen mit einer Nenntiefe des Patronenlagers kleiner als 73 mm, die für Munition bestimmt sind, deren zulässiger Höchstwert des Gasdruckes der Gebrauchspatrone $P_{\max}$

- 740 bar für Kaliber 14 und größere Durchmesser,
 - 780 bar für Kaliber zwischen 14 und 20 und
 - 830 bar für Kaliber 20 und kleinere Durchmesser
- beträgt.

1.2.4.2 Dem verstärkten Beschuß unterliegen Waffen für Munition, deren Gasdruck die in Nummer 1.2.4.1 genannten Werte, nicht aber 1050 bar übersteigt, sowie Waffen mit einer Nenntiefe des Patronenlagers von 73 mm und größer.“

ii) Die bisherigen Nummern 1.2.4.1 und 1.2.4.2 werden Nummern 1.2.4.3 und 1.2.4.4.

jj) In Nummer 1.2.4.3 werden hinter dem Wort „Beschußpatronen“ die Worte „sind Schrote mit einem Durchmesser von 2,5 bis 3 mm zu verwenden“ gestrichen und durch die Worte „mit Bleischroten sollen deren Durchmesser zwischen 2,5 und 3 mm liegen;“ ersetzt.

kk) Folgende Nummer 1.2.4.5 wird angefügt:

„1.2.4.5 Läufe in den Kalibern 12 und 20 für Stahlschrotmunition mit verstärkter Ladung sind wie folgt zu beschießen:

- je Lauf mit drei Beschußpatronen mit Stahlschroten einer Härte nach Vickers HV1 zwischen 80 und 110 und einem Durchmesser von 4,6 mm für Kaliber 12 und von 3,7 mm für Kaliber 20,
- mit einem Gasdruck von mindestens 1370 bar an der ersten

- und mindestens 500 bar an der zweiten Meßstelle,
- bei einem Impuls der Schrotgarbe von mindestens 17,5 Ns bei Kaliber 12/76, 15 Ns bei Kaliber 12/70 und 14,5 Ns bei Kaliber 20.“

II) Nummer 1.2.5 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „von“ wird durch das Wort „sonstiger“ ersetzt.

bbb) Die Worte „mit gezogenen Läufen,“ werden gestrichen.

mm) Nummer 1.2.6 wird wie folgt gefaßt:

„1.2.6 Werden beim Beschuß von Waffen für Kleinschrotmunition Funktionsstörungen festgestellt, so ist die Funktionssicherheit bei Waffen mit einem Lager mit 5 Kleinschrot-Gebrauchspatronen und bei Waffen mit mehreren Lagern mit 2 derartigen Patronen je Lager zu prüfen. Die Waffen sind auf normale Funktion und Deformationen des Laufes zu untersuchen. Wenn der Lauf verstopft ist, wird er vollständig gereinigt und die Prüfung mit der doppelten Anzahl der in Satz 1 genannten Patronen wiederholt. Danach darf die Waffe keine Mängel aufweisen.“

nn) Nummer 1.3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „Kipplaufwaffen“ werden die Worte „mit glatten Läufen“ gestrichen.

c) Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2.1.1 wird wie folgt gefaßt:

„Als Beschußpulver ist Schwarzpulver in folgender Zusammensetzung und mit folgender Kontrolle und Vorbehandlung zu verwenden:“

bb) Nummer 2.1.1.2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Hinter den Worten „wird eine“ werden die Worte „Zentralfeuerpatrone für Waffen mit glattem Lauf“ durch die Worte „Schrotpatrone im“ ersetzt.

bbb) Innerhalb des ersten Spiegelstrichs wird hinter den Worten „Höhe sowie“ wird das Wort „eine“ durch das Wort „einer“ ersetzt und das Wort „eingearbeitete“ durch das Wort „eingearbeiteten“ ersetzt.

ccc) Hinter den Worten „Schwarzpulver nach“ wird die Angabe „2.1.1“ durch die Angabe „2.1.1.1“ ersetzt.

cc) Nummer 2.1.1.3 wird wie folgt gefaßt:

„2.1.1.3 Vor dem Beschuß ist das Schwarzpulver unter den in Nummer 2.1.1.2 genannten Bedingungen zu lagern.“

dd) Nummer 2.2.3 wird wie folgt geändert:

In der 11. Zeile der Tabelle wird in der Spalte mit der Überschrift „Pulver“ die Zahl „10“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

ee) Nummer 2.3.1 wird wie folgt gefaßt:

„2.3.1 Gasböller sind mit Propan- oder Butangas oder anderen Alkanen zu betreiben. Sie müssen haltbar und funktionssicher sein und folgenden technischen Anforderungen genügen.“

d) Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4.1 wird wie folgt gefaßt:

„Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen mit einem Durchmesser (P_1) des Kartuschenlagers kleiner als 6 mm, aus denen nur Kartuschen mit einer Länge (L_6) kleiner als 7 mm verschossen werden können, müssen haltbar, maßhaltig und funktionssicher sein.“

bb) Nummer 4.2 wird gestrichen.

cc) Die Nummern 4.3, 4.3.1, 4.3.2, 4.3.3, 4.3.4, 4.3.5, 4.3.6, 4.3.7, 4.4, 4.5, 4.5.1, 4.5.2 werden die Nummern 4.2, 4.2.1, 4.2.2, 4.2.3, 4.2.4, 4.2.5, 4.2.6, 4.2.7, 4.3, 4.4, 4.4.1 und 4.4.2.

dd) Nummer 4.2.1 Satz 2 wird gestrichen.

ee) Nummer 4.2.2 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Patronenmunition nach den Maßtafeln darf weder in die Kartuschenlager zu laden noch darin abzufeuern sein.“

bbb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Satz 2 und 3.

ff) Nummer 4.2.4 wird wie folgt gefaßt:

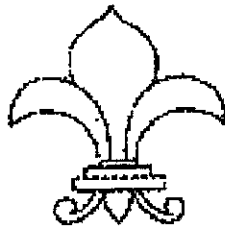
„Bei Waffen nach Nummer 4.1 mit geneigtem Kartuschenlager kann auf den Einbau von Sperren verzichtet werden, sofern zu verschießende feste Körper keine höhere Energie als 7,5 J erreichen.“

gg) Nummer 4.4.1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „nicht tiefer in ein geeignetes Referenzmaterial eindringen als dies nach Nummer 4.2 zulässig ist“ werden durch die Worte „keine höhere Energie als 7,5 J erreichen“ ersetzt.

33. Anlage II wird wie folgt geändert:

- a) Bei Abbildung I (Bundesadler mit Kennbuchstaben) werden bei dem Bundesadler mit dem Kennbuchstaben N die Worte „Normaler“ und „mit normalem Gebrauchsgasdruck“ gestrichen.
- b) Bei Abbildung I mit dem Bundesadler mit dem Kennbuchstaben V wird das Wort „Handfeuerwaffen“ durch die Worte „Langwaffen mit glatten Läufen“ ersetzt.
- c) Bei Abbildung I mit dem Bundesadler mit dem Kennbuchstaben PN wird das Wort „Normaler“ gestrichen.
- d) Bei Abbildung I mit dem Bundesadler mit dem Kennbuchstaben L wird das Wort „Normaler“ gestrichen.
- e) Es wird eine neue Abbildung 2 eingefügt:
„Prüfzeichen für Handfeuerwaffen zum Verschießen von Stahlschrotmunition mit verstärkter Ladung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2)“.



- f) Die Abbildung 2 wird die Abbildung 3, die Angabe „Abs. 3“ wird durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
- g) Die Abbildung 3 wird die Abbildung 5 und nach den Worten „des Gesetzes“ werden die Worte „und für nicht tragbare Geräte nach § 5 Abs 3 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz“ eingefügt.

- h) Die Abbildung 4 wird die Abbildung 6, hinter den Worten „Zulassungszeichen für“ wird das Wort „bauartgeprüfte“ eingefügt.
 - i) Die Abbildung 5 wird die Abbildung 7.
 - j) Die Abbildung 6 wird die Abbildung 8, nach den Worten „Jahreszahl, die“ werden die Worte „Zahl in einer der Ecken des großen Quadrates“ durch die Worte „einstellige Zahl in Richtung der Laufmündung“ ersetzt.
 - k) Die Abbildung 7 wird die Abbildung 9.
 - l) Die Abbildung 8 wird die Abbildung 4.
34. Anlage III wird wie folgt geändert:
- a) Der Abschnitt „Symbole und ihre Bedeutung“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Hinter dem Wort „Geschoßdurchmesser“ werden die Worte „am Hülsenmund“ angefügt.
 - bb) Hinter den Worten „Zusatzvolumen zwischen Kolben und“ wird das Wort „Patronenlager“ durch das Wort „Kartuschenlager“ ersetzt.
 - cc) Die Angabe „ $k_{4,n}$ Anteilsfaktor für die Anteilsgrenze bei einseitiger Abgrenzung für 67 % der Grundgesamtheit bei einem Vertrauensniveau von 95 %“ wird gestrichen.
 - b) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1.2 wird wie folgt gefaßt:

„1.2 Für die Prüfung besteht das Los aus mindestens 3000 Stück. Die Mindestgröße kann aus besonderen Gründen unterschritten werden. Die Prüfung für eine Munitionstypen, von der weniger als 3000 Stück hergestellt worden sind, ist jeweils an einer im gleichen Verhältnis zu dieser Zahl kleineren Anzahl von Munition vorzunehmen. Die Mindestzahl beträgt für die

1.2.1 Prüfung der Maßhaltigkeit und Sichtprüfung	20 Stück
1.2.2 Gasdruckprüfung	10 Stück

1.2.3. Prüfung der Funktionssicherheit

10 Stück.“

- bb) Die bisherige Nummer 1.2 wird Nummer 1.3 und hinter den Worten „Fabrikationskontrolle (Nummer 2)“ wird das Wort „und“ eingefügt.
 - cc) Die bisherigen Nummern 1.3 bis 1.6 werden Nummer 1.4 bis 1.7
 - dd) In Nummer 1.6 wird die Angabe „1.2“ durch die Angabe „1.3“ ersetzt.
- c) Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Tabelle werden in der Spalte „bis zu 35 000“ die Zahlen mit einem *) versehen und eine Fußnote „Für kleinere Losgrößen bis zu 3 000 Stück sind die Stichprobenumfänge für a), b) und c) nach Losgröße linear bis auf 20, 10 und 10 zu reduzieren. Nummer 1.3 ist zu berücksichtigen.“ wird unter der Tabelle eingefügt.
- bb) In Nummer 2.3 b) wird das Wort „Gasdruckprüfung“ durch die Worte „Prüfung von Gasdruck, Geschwindigkeit und Impuls“ ersetzt.
- d) Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4.1.1 Satz 3 werden die Worte „Beim Hersteller- oder Warenzeichen, bei der Angabe des Durchmessers der Schrote und bei der Hülsenlänge der Schrotpatronen“ durch die Worte „Bei der vorgeschriebenen Kennzeichnung auf jeder Patrone sind keine Fehler“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4.1.2 Satz 2
 - aaa) werden nach dem Wort „Kaliberangabe“ die Worte „den Angaben nach § 11 Abs. 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz und bei“ eingefügt,
 - bbb) werden nach dem Wort „§ 20“ die Worte „Abs. 1 Nummer 4, 5 und 6 und“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 4.2.1
 - aaa) werden nach den Worten „Maßtafeln angegebenen Werten“ die Worte „einschließlich der Toleranzen für die Maximalpatrone“ eingefügt,
 - bbb) nach den Worten „durchgeführt werden“ die Worte „wobei die Gesamtlänge L_3 von Kartuschen nach Tabelle 5 der Maßtafeln nach deren Verschießen aus einem Meßlauf bestimmt wird,“ eingefügt.

e) Abschnitt 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5.2.1 werden in Satz 4 die Worte „außerdem für alle Munition für Langwaffen mit glatten Läufen für die $600 \text{ bar} \leq P_{\max} < 1250 \text{ bar}$ und bei denen der Innendurchmesser des Laufes an der Stelle der Meßbohrung $\geq 10,5 \text{ mm}$ beträgt," gestrichen.

bb) In Nummer 5.6.3 werden

aaa) nach den Worten „über dem“ die Worte „nach Nr. 1.2.4 der Anlage 1“ eingefügt,

bbb) nach dem Wort „Höchstwert“ die Worte „des Gebrauchsgasdruckes“ eingefügt,

ccc) die Worte „bzw. $P_n \leq P_{\max}^*$ und“ und die Worte „bzw. $P_n + k_{2,n} \cdot s_n \leq 1,15 P_{\max}^*$ “ gestrichen.

cc) Nummer 5.6.4 wird wie folgt gefaßt:

„Die Anforderungen, daß der Gasdruck bei Beschußmunition für die normale oder die verstärkte Beschußprüfung für Waffen mit glatten Läufen 30 % über dem gemäß Nummer 1.2.4 der Anlage 1 zulässigen Höchstwert des Gebrauchsgasdruckes $P_{\max}$ liegt, und daß eine zu starke Überlastung der Waffe vermieden wird, gelten als erfüllt, wenn

an der Meßstelle I nach Tabelle 2

$$P_n \geq 1,30 P_{\max}$$

$$\text{und } P_n - k_{3n} \cdot s_n \geq 1,15 P_{\max}$$

$$\text{und } P_n + k_{3n} \cdot s_n \leq 1,70 P_{\max}$$

und an der Meßstelle II nach Tabelle 2

$$P_n + k_{3n} \cdot s_n \leq 650 \text{ bar}$$

ist, wobei für $1,15 P_{\max}$ und $1,30 P_{\max}$ jeweils die gerundeten Werte der Maßtafeln einzusetzen sind.“

dd) In Nummer 5.6.5 werden die Zahlen „(500)“, „(450)“ und „(650)“ und die Klammern mit * und die Fußnote gestrichen.

ff) In Nummer 5.6.7 ist der Wert „ k_{4n} “ durch den Wert „ k_{3n} “ zu ersetzen.

Nr. 35 Der Technische Anhang zu Anlage III wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Hinter den Worten „Kartuschen für“ werden die Worte „Schußwaffen und“ eingefügt,

bb) Buchstabe a) wird wie folgt gefaßt:

„ L_3 = Gesamtlänge der Hülse (maximal)

L_6 = Gesamtlänge der Kartuschenhülse vor dem Schuß

H_2 = Durchmesser am Hülsenmund, bei Kartuschen am Ende des zylindrischen Teils (maximal)

G_1 = Geschoßdurchmesser am Hülsenmund (maximal)

P_1 = Pulverraumdurchmesser vor dem Rand oder im Abstand E vom Hülsenboden bei Kleinschrotmunition

R = Randstärke der Hülse bei Kleinschrotmunition.

Diese Maße müssen kleiner oder gleich den in den Maßtafeln vorgeschriebenen Maßen (maximal) sein.“

b) In Nummer 1.1 Satz 2 werden die Worte „Maßen (Patrone maximal)“ durch das Wort „Maximalmaßen“ ersetzt.

c) In Nummer 1.1 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:
„Die vorgegebenen Toleranzen sind einzuhalten.“

d) In Nummer 1.1 werden Satz 3 und 4 Satz 4 und 5.

e) In Nummer 1.2 Satz 2 werden die Worte „nach einer angemessenen Methode gemessen,“ gestrichen.

f) aa) In Nummer 2.1 Satz 1 werden hinter den Worten „Kartuschen für“ die Worte „Schußwaffen und“ eingefügt.

bb) In Nummer 2.1 wird jeweils das Wort „Stoßboden“ durch das Wort „Hülsenboden“ ersetzt.

cc) In Nummer 2.1 wird Zeile L_3 wie folgt gefaßt:

„ L_3 = Abstand vom Hülsenboden bis Durchmesser H_2 , bei Kartuschen deren Gesamtlänge nach dem Schuß“

dd) In Nummer 2.1 wird eine neue zusätzliche Zeile nach der Zeile „ L_3 “ eingefügt:

„ L_6 = bei Kartuschen deren Gesamtlänge vor dem Schuß“

ee) In Nummer 2.1 wird die Zeile „ R_1 “ wie folgt gefaßt:

„ R_1 = Durchmesser des Hülsenrandes“

ff) In Nummer 2.1 wird das Wort „Patronenlager-Durchmesser“ jeweils durch das Wort „Durchmesser“ ersetzt.

g) aa) In Tabelle 1 a) werden bei den Größenbezeichnungen „P₁“, „P₂“ und „H₂“ die Werte „+0,05“, „+0,05“ und „+0,05“ gestrichen und durch die Werte „+ 0,03“, „+0,02“ und „+0,02“ ersetzt.

bb) Beim Übergangswinkel i werden die Angaben „i ≥ 12°“ und „i < 12°“ durch die Angaben „i ≤ 12°“ und „i > 12°“ ersetzt.

h) Es wird eine neue Tabelle „e) Toleranzen für Meßläufe für Kartuschen“ eingefügt:

Größenbezeichnung	F=Z	L ₃	P ₁	H ₂	R	R ₁	G ₁	i
Toleranz	H8	H11	H8	H8	H9	H10	H11	+20'

i) Tabelle „e) Lauflängen“ wird Tabelle „f) Lauflängen“

j) In Tabelle 2b) werden die Angaben „- bei Messung mittels Stauchapparat

Meßstelle I: $s_m = (25 \pm 2)$ mm

Meßstelle II: $s_m = (162 \pm 2)$ mm“

gestrichen.

k) In Tabelle 3 wird die dritte Zeile und die dazugehörige Fußnote gestrichen.

l) In Tabelle 4 wird Spalte fünf gestrichen.

m) Die Überschrift zu den Abbildungen 3a und 3b wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Knallpatronen“ wird durch das Wort „Knallkartuschen“ ersetzt.

bb) Hinter dem Wort „Maßtafeln“ werden die Worte „- Kleinschrotmunition nach Tabelle 9 der Maßtafeln“ angefügt.

n) Die Tabelle zu Abbildung 3a wird wie folgt gefaßt:

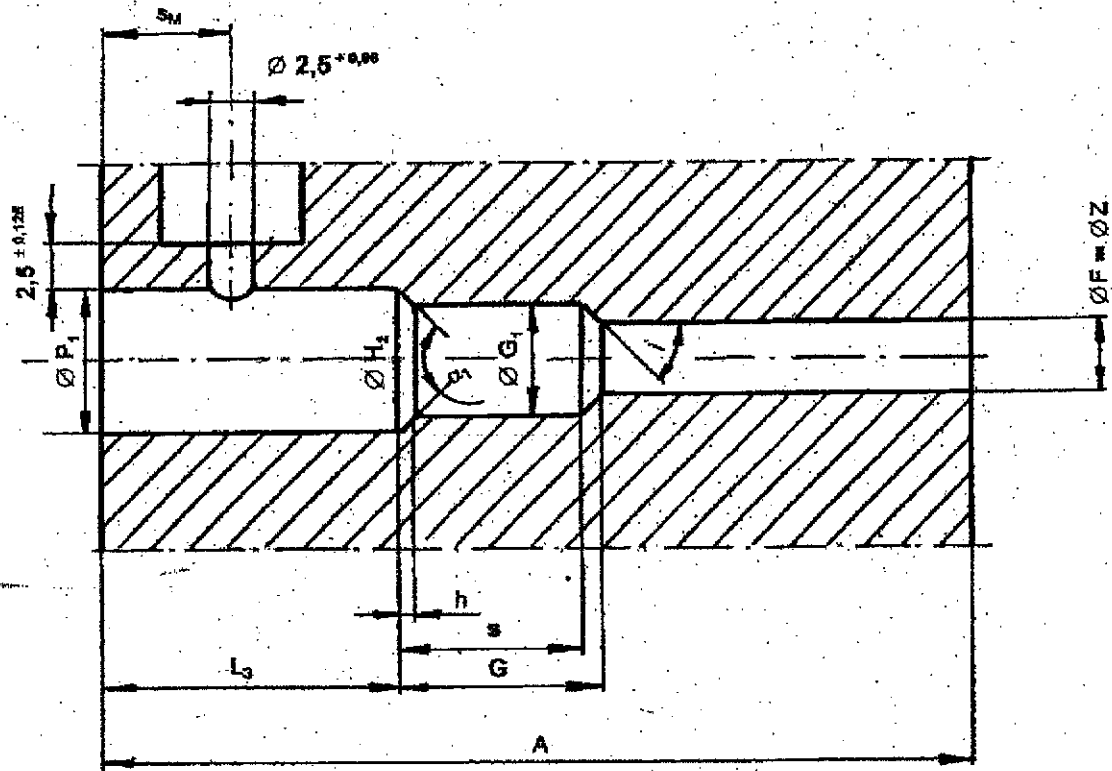
„Bezeichnung (Kaliber)	A	L ₃	s	h	s _m	Ø P ₁	Ø H ₂	Ø G ₁	Ø F=Ø Z	α	i
8 mm Knall	60	19,2	10,0	1,01	7,0	8,02	8,02	6,00	4,3	90°	45°

9 mm P.A. Knall	62	21,5	3,5	0,77	8,5	9,55	9,55	8,00	5,6	90°	45°
22 lang Knall	60	15,0	5,0	0,37	7,0	5,76	5,74	5,00	4,3	90°	45°
.315 Knall	60	16,2	10,0	1,01	7,0	8,02	8,02	6,00	4,3	90°	45°
.35 R Knall	60	26,0	11,0	1,77	8,5	9,55	9,55	6,00	4,3	90°	45°
.35 Platz	62	24,8	11,0	1,77	8,5	9,55	9,55	6,00	4,3	90°	45°
.35 GR	62	24,0	11,0	1,77	8,5	9,90	9,80	6,00	4,3	90°	45°
.35 R GR	62	26,0	11,0	1,77	8,5	9,55	9,55	6,00	4,3	90°	45°
8 mm GR	62	19,2	10,0	1,01	7,0	8,45	8,45	6,00	4,3	90°	45°

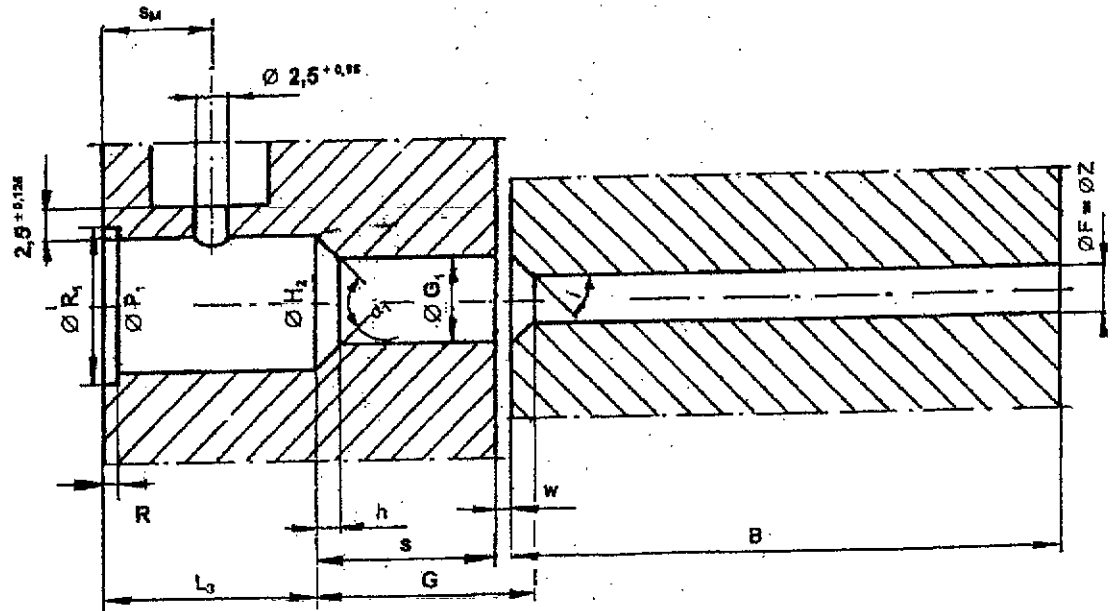
o) Die Tabelle zu Abbildung 3b wird wie folgt gefaßt:

„Bezeichnung (Kaliber)	B	L ₃	s	h	s _m	ØP ₁	ØH ₂	ØG ₁	ØF=ØZ	α	i	w
9 mm oder												
.380 Knall	50	17,5	16,5	1,3	7,5	9,60	9,60	7,0	3,0	90°	45°	1,5
.320 kurz Knall	50	16,0	13,0	0,5	7,5	8,10	8,10	7,0	3,0	90°	45°	1,5
.45 Short Knall	63	18,3	17,0	1,49	7,5	12,15	12,15	7,0	3,0	90°	45°	1,1

p) Die Abbildung 3a wird durch folgende Abbildung ersetzt:



q) Die Abbildung 3b wird durch folgende Abbildung ersetzt:



Artikel 2

Änderung der Kostenverordnung zum Waffengesetz

Die Kostenverordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1990 (BGBl. I S. 780), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 480), wird wie folgt geändert:

In Abschnitt II Nummer 28.3 der Anlage werden die Nummern 3.1 bis 3.1.3 durch folgende Nummern ersetzt:

„3.1	Zulassungsprüfung	
3.1.1	bis zu einer Losgröße von 1 000 Stück	150,-
3.1.2.	bei Losgrößen von 1001 bis 3000 Stück	450,-
3.1.3.	bei Losgrößen von 3 001 bis 35 000 Stück	690,-
3.1.4	bei Losgrößen von 35 001 bis 150 000 Stück	950,-
3.1.5	bei Losgrößen über 150 000 Stück	1 000,- „

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut der Dritten Verordnung zum Waffengesetz in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung bekanntmachen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister des Innern

Begründung:

Allgemeines

Durch die vorliegende Verordnung werden Beschlüsse der Ständigen Internationalen Kommission zur Prüfung von Handfeuerwaffen (CIP) in innerstaatliches Recht umgesetzt. Daneben werden verwaltungsmäßige Erfahrungen bei dem Vollzug der Verordnung berücksichtigt.

Hervorzuheben sind hierbei die Vorschriften (vgl. insbesondere die §§ 17, 19 und 20 des Entwurfs), die sich aus der zunehmenden Ersetzung von Bleischrot durch Stahlschrot bei der Jagd und im Schießsport ergeben. Auf Grund der Belastung der Böden und Gewässer durch Bleischrote der Flintenmunition ist in einigen Staaten wie z. B. Dänemark, Niederlande oder Norwegen an Stelle von Bleischrot die Verwendung von Stahlschrot obligatorisch. Da eine wesentlich höhere Belastung beim Verschießen von Stahlschrot auf den Lauf der Schußwaffe ausgeübt wird, hat die CIP auf Grund umfangreicher Untersuchungen Beschlüsse gefaßt und Empfehlungen ausgesprochen, um den Jägern und Sportschützen ausreichende Sicherheit beim Umgang mit Stahlschrotmunition zu geben. Dementsprechend müssen neben besonderen Verwendungshinweisen beim Schießen mit Stahlschrot (Gefahr von Rückprallern) Schußwaffen speziell für Stahlschrot künftig besonders konstruiert und dimensioniert sein. Für bereits vorhandene Schußwaffen für Flintenmunition sind besondere Verwendungshinweise getroffen worden; im übrigen wird in Bezug auf diese Schußwaffen für Flintenmunition aber von zusätzlichen gesetzlichen Verpflichtungen abgesehen, weil davon ausgegangen wird, daß Inhaber derartiger Schußwaffen so verantwortungsbewußt sind, daß sie freiwillig eine nachträgliche Prüfung ihrer Waffe vornehmen lassen, ob sie zum Verschießen von Stahlschrot geeignet ist.

Bei den verwaltungsmäßigen Erfahrungen beim Prüfumfang bei dem Beschuß von Notfallwaffen (§ 22 Waffengesetz) hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, diesen besser zu definieren. Neben der Änderung der Verordnung werden parallel die Maßtafeln, in denen die einzelnen Anforderungen definiert sind, neu überarbeitet.

Durch die Verordnung werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten belastet. Durch den Vollzug der Verordnung entsteht kein Mehraufwand. Für die Wirt-

schaft entstehen keine wesentlichen Belastungen. Für die Hersteller ergeben sich geringfügige Kostensteigerungen. Die höheren Gebühren, die unmittelbar oder mittelbar den Verbraucher treffen, werden insgesamt zu keiner wesentlichen Änderung des Verbraucherpreisniveaus führen.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1 Nummer 1

Es hat sich als notwendig erwiesen, daß im Zuge der Vorprüfung auch festgestellt wird, ob das Zulassungszeichen zu Recht und ordnungsgemäß auf den Prüfgegenständen aufgebracht ist. Bisher fehlte eine gesetzliche Grundlage für eine Kontrolle der ausgeführten Bauart durch Vergleich mit den Zulassungsunterlagen durch die zuständigen Behörden. Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen die Beschußämter die Handhabe für Überprüfungen erhalten. Im Rahmen der Beschußprüfung ist sicherzustellen, daß die Kennzeichnung bei jedem nachgebauten Stück (z. B. Schreckschußwaffen nach § 22 Waffengesetz) vorgenommen wird.

Die Maßtafeln unterliegen der technischen Entwicklung und bedürfen einer ständigen Anpassung. Dabei sind zudem verbindliche Beschlüsse der CIP zu berücksichtigen.

Die Prüfung der Haltbarkeit erfolgt hauptsächlich durch den Beschuß und im geringen Umfang durch die Vorprüfung.

Die etwas allgemeinere Formulierung in Absatz 4 ist notwendig, da der Hinweis auf Gasdruck, Energie und Schußzahl unzureichend ist. Welche Vorschrift im Einzelfall anzuwenden ist, ergibt sich in der Regel aus deren Formulierung.

Zu Artikel 1 Nummer 2

Beschußprüfungen werden nicht nur vom Hersteller beantragt. Zu der Definition bestimmter Kaliber gehört außer den Abmessungen von Patronen und Lager ganz wesentlich auch der Gasdruck. Die Formulierungen der Verordnung sprechen häufiger, aber ungerechtfertigt, in vergleichbaren Zusammenhängen primär die Maße der Munition an.

Zu Artikel 1 Nummer 3

Vergleiche hierzu die Begründungen zur Nummer 1. Zur Prüfung von Schreckschußwaffen werden beispielsweise die Zulassungsunterlagen mit den Zeichnungen benötigt.

In Nummer 5 werden die Beschlüsse der CIP zur Stahlschrotmunition umgesetzt. Außerdem wird für das Beschußwesen eine deutlichere Unterscheidung zwischen der Munition, die Gebrauchsmunition mit verstärkter Ladung ist, und Beschußmunition getroffen.

Mit Nummer 6 wird der Tatsache Rechnung getragen, daß die CIP ihren Beschluß zum Beschuß von Polygonläufen, u.a. wegen Problemen bei der Verfügbarkeit der Munition, wieder aufgehoben hat. Die Vorschrift läßt es künftig zu, im Bedarfsfall den Beschuß in angemessener Form durchführen zu können, ohne daß aber eine Verpflichtung für den Tombakbeschuß begründet wird.

Zu Artikel 1 Nummer 4

Auf die Prüfung mit der Waffe kann grundsätzlich nicht verzichtet werden. Dies gilt vor allem für Einsteckläufe, da nicht richtig eingepaßte Einsteckläufe zu gefährlichen Waffenschädigungen führen können. Da Austauschläufe in der Regel ohne Inanspruchnahme von Waffengewerbetreibenden, also nicht gewerbsmäßig ausgetauscht werden und keine Verpflichtung zum erneuten Beschuß der ganzen Waffe besteht, ist sicherzustellen, daß der Austauschlauf bei der Beschußprüfung entweder in der zugehörigen Waffe oder in einem repräsentativen Verschußsystem geprüft wird.

Die Ausnahmeregelung für zum Export bestimmten Einsteck- oder Austauschläufe ist wiederholt Gegenstand der Kritik von anderen Mitgliedsstaaten der CIP gewesen; ihr wird durch Satz 2, 2. Halbsatz Rechnung getragen. Satz 5 beinhaltet die Umsetzung des CIP-Beschusses XXVII - 11 - 1.1. Ein vorhandenes Prüfzeichen sollte nur anerkannt werden, wenn der Einstecklauf mit der zugehörigen Waffe vorgelegt wird.

Zu Artikel 1 Nummer 5

Die bisherige Unterteilung des Absatzes 3 ist sachlich nicht begründet. Die Aufzählung der wesentlichen Teile war bisher unvollständig. Durch die Änderung wird die

erforderliche Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen, da in § 3 Abs. 2 des Waffengesetzes die wesentlichen Teile einer Waffe eindeutig definiert sind. Die Nennung sonstiger höchstbeanspruchter Teile ermöglicht die erforderliche Einbeziehung nicht wesentlicher Teile, wie Gehäuse bei bestimmten Waffentypen, sofern diese dem Gasdruck unmittelbar ausgesetzt sind. Da wesentliche Teile Schusswaffen gleichstehen, werden diese durch das Aufbringen der Beschußzeichen gleichzeitig gekennzeichnet und somit eindeutig identifizierbar gemacht.

Die Änderung in Absatz 4 beinhaltet eine Umsetzung der CIP-Beschlüsse zur Stahlschrotmunition und eine redaktionelle Änderung. Ortszeichen und Jahreszahl brauchen nur auf einem wesentlichen Teil angebracht zu werden.

Zu Artikel 1 Nummer 6

Durch die Neuregelung wird bei Waffen für neue oder importierte Munitionsarten kleinerer Stückzahlen dem Antragsteller gegenüber dokumentiert, durch welche Parameter die zur Prüfung verwendete Munition gekennzeichnet war. Dies dient dem Zweck, bei der weiteren Fertigung die Reproduzierbarkeit der Munitionsdaten sicherzustellen bzw. die Überprüfung etwaiger Abweichungen von den ursprünglichen Parametern leichter feststellen zu können.

Zu Artikel 1 Nummer 7

Es handelt sich hierbei um die Umsetzung eines Beschlusses der CIP zur Einführung der Systemprüfung. Die Regelung der Prüfmodalitäten in gesonderten Richtlinien soll die Verordnung von technischen Einzelheiten entlasten und die Berücksichtigung technischer und internationaler Entwicklungen erleichtern.

Zu Artikel 1 Nummer 8

Die Ergänzung dient der Klarstellung, nachdem Hersteller angenommen hatten, daß mit Bauartzulassungen auch Schutzrechte für Modellbezeichnungen begründet würden. Diese ergeben sich nach dem Markenrecht.

Zu Artikel 1 Nummer 9

Der bisher verwandte unbestimmte Artikel „einen“ ist mißverständlich. Einzelstücke können nicht gemeint sein. Die Einfügung des Wortes „inhaltlich“ dient der Klarstellung. Eine sachgerechte Prüfung ohne Gerät ist kaum möglich.

Zu Artikel 1 Nummer 10

Die Bedeutung der Modellbezeichnung, die ohnehin meist in waffentechnischer oder -rechtlicher Hinsicht nichtssagend ist, soll hierdurch reduziert werden. Hersteller wollen häufig aus Gründen der Vermarktung mehrere oder auch nach Erteilung der Zulassung neue, andere Bezeichnungen verwenden. Dafür sollte aber im Interesse der Verwaltungsvereinfachung keine Ergänzung der Zulassung erforderlich sein. Eine Registrierung durch die Zulassungsbehörde genügt, so daß z.B. im Schriftverkehr der Zulassungsbehörde mit Polizeibehörden eine Identifizierung möglich ist, auch wenn die Polizeibehörden die hierfür an sich sinnvollere Zulassungsnummer nicht verwenden.

Die CIP sieht zwei Baumuster vor. Eine generelle Forderung nach zwei Prüfgeräten ist aber insbesondere bei aufwendigen Spezialgeräten, die nur in kleiner Stückzahl gefertigt werden, nicht vertretbar und nicht erforderlich. Für die Zulassungsunterlagen wird zur Identifizierung ein Foto oder eine Zeichnung benötigt. Seitens der Berufsgenossenschaften wird jetzt der Begriff „Betriebsanleitung“ verwendet.

Zu Bolzensetzwerkzeugen wird ergänzend auf die Begründung zu Nummer 7 verwiesen.

Zu Artikel 1 Nummer 11

Hierdurch werden die §§ 21 Abs. 5 bzw. 22 Abs. 5 des Waffengesetzes konkretisiert. Im übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung zur Klarstellung.

Zu Artikel 1 Nummer 12

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung wegen der Einfügung neuer Abbildungen und um eine sprachliche Berichtigung entsprechend Nummer 6 Buchstabe a der Ersten Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zum Waffenge-

setz vom 18. April 1991 (BGBl. I S. 918). Für die Streichung des Absatzes 4 spricht, daß für diese Ausnahmeregelung in der Vergangenheit kaum Bedarf bestand und keine besondere Berechtigung für ihren Fortbestand erkennbar ist. Sie wurde zudem von der CIP beanstandet.

Zu Artikel 1 Nummer 13

Publizität und Verfügbarkeit des Bestandes an Informationen bei der BAM werden durch ein Einsichtsrecht neu geregelt. Die Änderung in Absatz 3 dient der Anpassung der deutschen Regelung an die der CIP und bedeutet daneben eine Verwaltungsvereinfachung insoweit, daß die PTB künftig nur noch Mitteilungen an das Ständige Büro der CIP über die Erteilung von Zulassungen nach § 22 Waffengesetz für solche Schußwaffen machen muß, bei denen die Bauartzulassung den Beschuß ersetzt.

Zu Artikel 1 Nummer 14

Es handelt sich um eine notwendige Klarstellung.

Zu Artikel 1 Nummer 15

Die Bauartkontrolle stellt sicher, daß die Anforderungen, die durch den Zulassungsbescheid festgelegt worden sind, regelmäßig überprüft werden. Die Änderung in Satz 1 dient der Festlegung der Verantwortlichkeiten. Die zuständige Behörde war bislang nicht exakt bestimmt, so daß bei der derzeitigen Rechtslage im konkreten Fall ein Tätigwerden häufig unterblieb. Durch die Verantwortlichkeit der Zulassungsbehörde wird das Verfahren nunmehr verbindlich festgelegt, vereinfacht und gleiche Behandlung gewährleistet.

Zu Artikel 1 Nummer 16

Notwendige Ergänzung (siehe hierzu auch Begründung zu Nummer 15).

Zu Artikel 1 Nummer 17

Pflege und Aufbewahrung der Gasböllern sind häufig nicht derart, daß sicherheitsrelevante Beeinträchtigungen des technischen Zustandes weitestgehend ausgeschlossen wären. Die Befreiung der Gasböllern von der Wiederholungsprüfung läßt sich daher nicht mehr vertreten.

Zu Artikel 1 Nummer 18

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung wegen der Einfügung neuer Abbildungen und um eine sprachliche Verbesserung.

Zu Artikel 1 Nummer 19

Es handelt sich im wesentlichen um eine Anpassung aus Anlaß der Umsetzung der CIP-Beschlüsse über Stahlschrot (vgl. die Begründung unter Artikel 1 Nr. 3).

Die Änderung in Abs. 2 Nr. 1 behebt einen Satzfehler: 62,5 stellt die sog. Prüfkraft nach DIN EN 10003-1, Januar 1995, dar, die einer Prüfkraft von 612,9 Newton entspricht. Die Zahl 62,5 wurde bisher fehlerhaft mit einem Leerzeichen zwischen dem Komma und der Zahl 5 im amtlichen Verordnungstext dargestellt.

Die Einfügung der neuen Nummer 2 dient der Präzisierung von § 25 Abs. 3 Satz 2 Waffengesetz. Die in Nummer 2 genannten Munitionstypen beschreiben militärische Wirk- und Darstellungsmunition. Patronen, die mit einem Spreng- oder Brandsatz versehen sind, werden bisher nur im Revolver- und Pistolenbereich aufgeführt. Für solche Munition besteht jedoch ganz allgemein für zivile Zwecke kein Bedarf. Außerdem ist der Gebrauch der genannten Munitionstypen mit erheblichen Gefahren durch Brand oder erhöhte Wirkung bzw. Durchschlagsleistung verbunden. Munitionstypen der genannten Art fallen nicht automatisch unter die Verbotsnormen des Kriegswaffenkontrollgesetzes, so z. B. Lichtspurmunition der Kaliber .22 l.r. oder 9 mm Luger. Nicht erfaßt durch die neue Nummer 2 ist pyrotechnische Munition für Abschußbecher von Schreckschußwaffen, für Notsignalgeräte oder Signalwaffen Kaliber 4 oder für Flinten.

In Absatz 2 Nr. 2 wurde der Abstand durch einen CIP-Beschluß geändert. Die genannten Kartuschen größeren Kalibers sind nicht für Verteidigungszwecke bestimmt; die Waffen werden beim bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht in geringem Abstand auf Menschen gerichtet. Gegenüber etwaigen aus dem Lauf austretenden Partikeln sind daher geringere Vorkehrungen vertretbar. Die zugehörigen Waffen sind auch

nicht frei zu erwerben. Die Änderungen in den Datenblättern der CIP machen eine Änderung der Lagerbegrenzung erforderlich. Die Forderungen gelten nicht für Platzpatronen, die für fast alle Patronenkaliber existieren; deshalb wurde der Ausdruck Knallkartuschen verwandt.

Die Änderung in Absatz 2 Nr. 3 setzt die Regelung des CIP-Beschlusses XXIII-2 um. Für die Ausnahmeregelung gibt es keinen nennenswerten Bedarf. Sie widerspricht auch der Praxis in allen übrigen Mitgliedstaaten der CIP.

Die Änderungen in Absatz 2 Nr. 4 und 5 sind bedingt durch Untersuchungen an Stahlschrotmunition, wonach oberhalb dieser Grenzwerte in stark erhöhtem Maße mit Schädigungen an Waffen und an getroffenen Objekten gerechnet werden muß. Ein Bedarf an Munition mit härteren Schroten besteht bei Sportschützen und Jägern nicht. Die Festlegung in § 17 wird für angemessen gehalten. Sonstige Grenzwerte für Stahlschrotmunition sollen in die Maßtafeln aufgenommen werden.

Zu Artikel 1 Nummer 20

Synonymbezeichnungen sind in Deutschland amtlich bekannt zu machen und werden auch von der CIP registriert. Das Wort handelsüblich an dieser Stelle widerspricht dem allgemeinen Sprachgebrauch und ist überdies entbehrlich.

Wegen der Streichung von Satz 2 ist „und 2“ zu streichen. Die Streichung der Veröffentlichungspflicht im „Bundesanzeiger“ erfolgt entsprechend der durch die Verordnung zur Änderung von waffenrechtlichen Verordnungen vom 20. Okt. 1994 (BGBl. I 3073) vorgenommenen Änderung von § 27 Abs. 1.

§ 18 Abs. 3 entspricht der Umsetzung eines CIP-Beschlusses. Der von der CIP verwandte Text wurde nicht wortgleich übernommen. Es war gemeint, daß bei bereits zugelassener Munition mit Lager L_1 , Patrone P_1 , und Gasdruck p_1 keine Munition mit L_2 , P_2 und p_2 neu zugelassen werden darf, sofern $p_2 > p_1$ und P_2 in L_1 paßt und abgefeuert werden kann oder umgekehrt: $p_1 > p_2$ und P_1 paßt in L_2 und kann dort abgefeuert werden.

Der CIP-Beschluß spricht auch noch die Munition mit verstärkter Ladung an. Diese Munitionsart gibt es nur bei Schrotmunition. Sie soll aber in den Maßtafeln definiert werden und neue Entwicklungen sollen nicht zugelassen werden.

Die Formulierung in Absatz 4 Satz 1 war nicht konform mit den Beschlüssen der CIP. Diese gibt in ihren Tabellen die einzuhaltenden Mindestmaße an. Die Streichung des Satzes 2 ist eine Folgeänderung.

Zu Artikel 1 Nummer 21

Die Munitionsbezeichnung selbst dient der eindeutigen Identifizierung und hat nicht nur die Funktion der Kennzeichnung. Von daher ist sie von besonderer Bedeutung und bedarf der Überprüfung. Neue Munition ist auf die Unverwechselbarkeit des offiziellen Namens zu prüfen. Bei Beschriftungen können Synonyme/Abkürzungen verwendet werden, die ihrerseits auch zu prüfen sind.

Der Gasdruck ist vorrangige Meßgröße. Es kann vorkommen, daß seine Bestimmung auch bei normaler Munition einen unvertretbar hohen Aufwand erfordert. Andererseits kann seine Messung auch bei Spezialmunition durchaus gut möglich sein. Deshalb sollte das Ausweichen auf Vergleichswerte nicht auf Spezialmunition beschränkt werden.

Nummer 6 im Absatz 1 folgt aus der Einbeziehung von Stahlschrotmunition.

Zu Artikel 1 Nummer 22

Die Änderung in Nummer 2 stellt eine redaktionelle Ergänzung wegen der Einfügung neuer Abbildungen dar und stellt klar, daß Prüfzeichen nur auf zugelassener Munition anzubringen sind. Die Nummern 4 bis 9 neu stellen die Umsetzung des CIP-Beschlusses zur Stahlschrotmunition dar. Ebenfalls ist eine redaktionelle Klarstellung zur Munition mit verstärkter Ladung erfolgt. Diese stellt klar, daß z. B. Munition für Waffen, deren Patronenlager länger als 73 mm ist, immer als Munition mit verstärkter Ladung zu betrachten ist.

Die Änderungen in Absatz 2 stellen die Umsetzung des CIP-Beschlusses zum Stahlschrot dar. Satz 2 macht vor allem den Importeuren von Munition deutlich, daß in Deutschland verkaufte Munition für den Verbraucher verständliche Warnhinweise enthalten muß. In der Vergangenheit haben solche Hinweise in deutscher Sprache bei eingeführter Munition in Einzelfällen gefehlt.

Die Neufassung in Absatz 4 erfolgt in Umsetzung des CIP-Beschlusses zur Stahlschrotmunition (siehe hierzu auch die neue Nummer 7 in Absatz 1). Die CIP fordert den Hinweis, daß die Munition nur aus Waffen verschossen werden darf, die der Stahlschrotprüfung unterzogen worden sind. Die geänderte Fassung dient der Klarstellung. Die Einführung der roten Farbe stellt die Umsetzung eines CIP-Beschlusses der 25. Vollversammlung dar. Für Kartuschenmunition für Schußapparate ist die Farbe Rot bereits vergeben; es wurde daher rosa für die Beschußkartuschenmunition gewählt. Die zusätzliche Druckangabe muß nur für Schrotmunition vorgesehen werden, da es nur hier Munition für die normale und die verstärkte Beschußprüfung gibt, bei anderen Munitionsarten jedoch nicht.

Zu Artikel 1 Nummer 23

Die Änderung dient der Deregulierung und der schnelleren Umsetzung von CIP-Beschlüssen. Der wachsenden, vorrangigen Bedeutung der elektrischen Gasdruckmeßtechnik im Beschußwesen wird durch die Neufassung des § 21 Rechnung getragen. Damit wird Satz 5 in Absatz 2 überflüssig. Die übrigen Änderungen stellen redaktionelle Änderungen dar.

Zu Artikel 1 Nummer 24

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung des § 23 wegen der Einfügung neuer Abbildungen, hinsichtlich Absatz 2 Nr. 3 außerdem um eine Anpassung an § 22 Abs. 2 Nr. 1.

Zu Artikel 1 Nummer 25

Fabrikationskontrollen müssen alle Munitionslose einbeziehen. Die „angemessenen Zeitabstände“ sind unzureichend. Im übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Die in § 24 den Herstellern für Munition auferlegten Pflichten sind für Kleinmengen nicht in vollem Umfang erforderlich und notwendig. Der neue Absatz 4 trifft eine Regelung, die den Besonderheiten der Herstellung von Kleinmengen Rechnung trägt. So können z. B. im Falle eines Unfalles die Ladedaten angefordert werden und die Kontrollmodalitäten der Situation angepaßt werden.

Zu Artikel 1 Nummer 26

Es ist sinnvoller, wenn der Zulassungsinhaber die Durchführung der Kontrolle bei der Zulassungsbehörde und nicht bei einer anderen zuständigen Behörde beantragt.

Zu Artikel 1 Nummer 27

Folgeänderung aus dem Wegfall der Kleinmengenregelung in § 29 Abs. 1. Des weiteren ist die bisherige Regelung des Absatz 2 nicht mehr vertretbar. Die aus Sicherheitsgründen festgelegten Druckwerte dürfen nicht überschritten werden. Die CIP-Vorschriften lassen es zwar zu, daß Munition mit zu hohem Gebrauchsgasdruck einer funktionsgerechten Verwendung zugeführt wird. Diese Regelung erscheint aber im Grunde aus Sicherheitsgründen als problematisch. Wenn Munition mit zu hohem Gasdruck zufällig als Beschußmunition geeignet ist, so bedarf es keiner besonderen Regelung, um sie hierfür nach entsprechender Kennzeichnung zu verwenden. Nur bei Schrotmunition gibt es Munition, die in die Kategorie „Munition erhöhter Leistung“ fällt und auch zu ihr gehören festgelegte Druckwerte, die genau einzuhalten sind.

Zu Artikel 1 Nummer 28

Es wird keine Notwendigkeit dafür gesehen, amtlich bekannt zu machen, wenn Herstellern die Zulassung zur Fertigung bereits in der CIP eingeführter Munition erteilt wurde. Im Zweifelsfall müßte diese Information beim Ständigen Büro der CIP vorliegen. Satz 3 ist durch die Änderung in Satz 1 gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 1 Nummer 29

Es ist sachgerechter, wenn Synonymbezeichnungen von den Behörden zugelassen werden, die auch für die Zulassung der Munition zuständig sind. Die Definition des Loses wird klarer und eindeutiger gefaßt, um eine Abgrenzung für die Zulassung, bzw. Fabrikationsprüfung zu erhalten.

Zu Artikel 1 Nummer 30

Die Privilegierung von Munition in kleinen Mengen ist wiederholt von der CIP als unvereinbar mit deren Prüfvorschriften gerügt worden. Ihre Abschaffung ist mehrfach gefordert worden. Vor diesem Hintergrund ist die Änderung der Kleinmengenregelung geboten, zumal sie letztlich auch der Sicherheit der Schützen dient. An ihre Stelle tritt daher die Prüfung einer verminderten Stückzahl. Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen. Die Streichung von Absatz 3 ist eine Folgeänderung aus dem Wegfall der Kleinmengenregelung.

Auch die bisherige Sonderregelung für Beschußmunition widerspricht den Beschlüssen XV-7 und XVI-5 über die Munitionskontrolle und kann daher in diesem Umfang nicht bestehen bleiben.

Zu Artikel 1 Nummer 31

Die Ergänzung in Nr. 3 ist vorgesehen, um Vollzugsdefiziten wirksamer begegnen zu können. In Nr. 5 und Nr. 5a mußte zusätzlich die Aufzeichnungs- und Vorlagepflicht für Kleinmengen erfaßt werden; die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Artikel 1 Nummer 32

Durch diese Nummer werden einzelne Beschlüsse der CIP in deutsches Recht umgesetzt. Durch die Regelung in Nr. 1.1.4 sollen die Beschußämter eine Handhabe zur Überprüfung erhalten, ob Schußwaffen im Sinne des § 22 des Gesetzes entsprechend der zugelassenen Bauart gefertigt worden sind. Nr. 1.1.5 dient der Umsetzung eines CIP-Beschlusses zur Erhöhung der Sicherheit für die Schützen. Durch die Randeinsenkungen soll verhindert werden, daß beim Schießen Teile der Patrone aus der Trommel hinausgeschleudert werden und den Schützen verletzen. Die Einführung von Stahlschrotmunition erfordert spezielle Regelungen für den Beschuß. Die Streichung der Nr. 1.2.6 ist notwendig, da die Beschaffung von Munition mit Tombakgeschossen teilweise auf große Schwierigkeiten stößt. Es ist davon auszugehen, daß sie für Waffen mit Polygonläufen sowieso nur beschränkt als Gebrauchsmunition in Frage kommt. Deshalb ist für diese Waffen nur ein freiwilliger Beschuß mit Tombakmunition vorgesehen. Die neue Nr. 1.2.6 dient der Umsetzung des CIP-Beschlusses XXIII-7.

Die Beschränkung bei Nr. 2.3.1 auf Propan- oder Butangasböllern oder andere Alkane ist geboten aus folgenden Gründen: Sie dient der Verminderung des Prüfaufwandes und dem Ausschluß kritischer Gase. Azetylen zum Beispiel ist wegen seiner hohen Abbrandgeschwindigkeit abzulehnen. Im übrigen stellt die Neufassung klar, daß sämtliche Gasböllern haltbar und funktionssicher sein müssen.

Die Streichung der Nummer 4.2 berücksichtigt die geltende Rechtslage. Nummer 4.2 war seinerzeit in Erwartung einer gleichzeitigen Änderung des Waffengesetzes eingeführt worden. Die Änderung kam seinerzeit nicht zustande und ist auch bei einer Novellierung des Waffengesetzes nicht zu erwarten. Sie ist daher zu streichen.

Zu Artikel 1 Nummer 33

In die Anlage wird das von der CIP beschlossene Zeichen für den Beschuß mit Stahlschrot eingeführt. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Artikel 1 Nummern 34, 35

Hiemit werden CIP-Beschlüsse umgesetzt und Regelungen für Kleinschrot- oder Grenaillemunition aufgenommen. Regelungen für die Messung mit Stauchkörpermessungen sind aufgrund von CIP-Beschlüssen aufzuheben. Hierdurch sind redaktionelle Anpassungen notwendig geworden.

Darüber hinaus muß der Prüfungsumfang für Kleinmengen geregelt werden. Der vorgesehene Prüfungsumfang erscheint ausreichend und für die Hersteller wirtschaftlich vertretbar. Die ursprüngliche Freistellung von Kleinmengen von der Prüfung war durch die CIP beanstandet worden.

Zu Artikel 2

Die Änderung der Kostenverordnung ist durch die Einführung der Prüfung von Kleinmengen bis 3 000 Stück notwendig geworden. Die bisherige Gebühr für Prüfungen bis 35 000 Stück in Höhe von 690,- DM ist gemessen am Verwaltungsaufwand und

dem wirtschaftlichen Vorteil der Betroffenen unangemessen hoch. Die Höhe der vorgesehenen Gebühr orientiert sich an dem wirtschaftlichen Wert der produzierten Munition.

Bei einer produzierten Stückzahl von 1000 Stück kämen auf den Produzenten Kosten für weitere Stücke für die Prüfung und 150,- Gebühren, das sind 0,15 DM pro Patrone zu. Dies ist wirtschaftlich vertretbar. Genaue Zahlen über die von Kleinproduzenten hergestellten Mengen sind nicht bekannt.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel ermöglicht es dem Bundesministerium des Innern, die Dritte Verordnung zum Waffengesetz neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 4

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

15.10.99

Beschluss
des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Änderung von waffenrechtlichen Verordnungen

Der Bundesrat hat in seiner 743. Sitzung am 15. Oktober 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.